

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Donnerstag, den 11.05.2023.

3.4 Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

Vorlage: 94/2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Neufassung der Wahlordnung für den Seniorenbeirat:

Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Allgemeines

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an der jeweiligen Legislaturperiode zur Kommunalwahl.

Die Wahl findet zeitgleich mit den Kommunalwahlen in Hessen statt.

Die Wahl zum Seniorenbeirat erfolgt per Urnenwahl, analog den Einteilungen der Wahlbezirke in Neu-Anspach für die Kommunalwahlen. Briefwahl ist zulässig.

Gewählt wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Grundsätzlich gelten die Wahlvorschläge aller Einzelpersonen zusammen als ein Wahlvorschlag. Jede/r Wähler/in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Seniorenbeirats zu wählen sind. Sind weniger Bewerber/innen auf dem Stimmzettel aufgeführt, können höchstens nur so viele Stimmen wie Bewerber/innen vorhanden sind abgegeben werden.

Es gelten sinngemäß die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung (KWO), sofern keine anderen Regelungen in dieser Wahlordnung getroffen sind.

§ 2 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 6 Wochen mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das Kommunalwahlrecht besitzen.

§ 3 Passives Wahlrecht

Wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger aus Neu-Anspach, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben, seit 3 Monaten mit Hauptwohnsitz in Neu-Anspach gemeldet sind und das passive Wahlrecht besitzen.

Nicht wählbar ist, wer vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

§ 4 Wahlorgane

Der/die kommunale Wahlleiter/in wird durch den Magistrat der Stadt Neu-Anspach bestimmt. Er/sie übernimmt auch automatisch die Wahlleitung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

Der kommunale Wahlausschuss besteht aus der/m kommunalen Wahlleiter/in als Vorsitzendem und 6 wahlberechtigten Beisitzer/innen, für jede/n Beisitzer/in gibt es eine/n Stellvertreter/in. Das politische Kräfteverhältnis in der Stadtverordnetenversammlung bzw. die im Wahlkreis vertretenen Parteien und Wählergruppen werden bei der Bildung des kommunalen Wahlausschusses entsprechend berücksichtigt.

Der kommunale Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer/innen beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Der/die kommunale Wahlleiter/in beruft den kommunalen Wahlausschuss ein. Der kommunale Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat fest.

§ 5

Wahlvorschläge

Der/die kommunale Wahlleiter/in fordert spätestens am 79. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch eine öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach.

Wahlvorschläge sind bis spätestens zum 69. Tag vor der Wahl bis 18:00 Uhr bei der/dem kommunalen Wahlleiter/in einzureichen.

Berechtigt für das Einreichen von Wahlvorschlägen sind alle Bürgerinnen und Bürger nach den §§ 2 und 3 dieser Wahlordnung.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck nach amtlichem Muster) sind einzureichen:

- 1) eine schriftliche Erklärung von jedem Bewerber/in, dass man mit der Benennung auf dem Wahlvorschlag einverstanden ist sowie die Bereitschaft zur Übernahme eines Mandats im Falle einer Wahl,
- 2) eine Bescheinigung des Magistrats, wonach jede/r Bewerber/in die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,

§ 6

Zulassung der Wahlvorschläge

Der kommunale Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wurde oder nicht den Anforderungen nach § 5 dieser Wahlordnung entspricht.

Der/die kommunale Wahlleiter/in macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 7

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden unter Verantwortung der/s kommunalen Wahlleiterin/s amtlich hergestellt. Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge.

§ 8

Wahlbenachrichtigung

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach übersendet spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag zur direkten Beantragung eines Wahlscheins bzw. der Briefwahlunterlagen.

§ 9

Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis ist der 42. Tag vor der Wahl.

§ 10

Wahlergebnis

In den Wahllokalen bzw. in den Briefwahlvorständen werden am Wahlabend nur die Anzahl der Wähler und die Anzahl der Stimmzettel festgestellt.

Die Auszählung der Einzelstimmen erfolgt nicht am Wahlabend, sondern durch die Verwaltungsangestellten im Rathaus an den beiden Folgetagen im Anschluss an die Auszählungsarbeiten zur Kommunalwahl. Die Auszählungsarbeiten finden öffentlich statt.

Der kommunale Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben wurden und welche Bewerber/innen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom kommunalen Wahlleiter/in zu ziehende Los. Das Ergebnis der Wahl ist unverzüglich nach der Feststellung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Nachrücker

Wenn ein/e gewählte/r Bewerber/in vor Amtsantritt verstirbt oder die Wahl ablehnt, wenn ein Mitglied des Seniorenbeirats verstirbt oder seinen/ihren Sitz verliert, so rückt der/die nächste noch nicht berufene Bewerber/in an seine/ihre Stelle. Sind die Wahlvorschläge erschöpft, so bleibt der Sitz frei.

§ 12

Auflösung des Seniorenbeirats

Über die Abwahl bzw. Auflösung des Seniorenbeirates entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf entsprechenden Antrag des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 13

Schlussbestimmungen

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim kommunalen Wahlleiter/in der Stadt Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte, unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Über die Einsprüche entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den kommunalen Wahlausschuss lädt der Magistrat zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirats ein. Mit der konstituierenden Sitzung endet die Amtszeit des amtierenden Seniorenbeirates.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Neu-Anspach tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäfts- und Wahlordnung des Seniorenbeirats der Stadt Neu-Anspach vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 35 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)